Bike24 Holding AG

Dresden

ISIN: DE000A3CQ7F4 / WKN: A3CQ7F

Ordentliche Hauptversammlung 2026

7. Beschlussfassung über die Anpassung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Änderung von § 12 der Satzung

Nach § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Abstimmung kann auch die bestehende Vergütung bestätigen. In dem Beschluss sind die nach § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG erforderlichen Angaben sinngemäß zu machen oder in Bezug zu nehmen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Bike24 Holding AG ist in § 12 der Satzung geregelt. Gemäß § 12 der Satzung haben die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf eine feste Vergütungskomponente. Die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats bemisst sich nach den Aufgaben im Aufsichtsrat bzw. seinen Ausschüssen, die vom jeweiligen Mitglied übernommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben nunmehr eine Überprüfung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vorgenommen. Hierbei wurde die Gesellschaft durch einen externen Vergütungsberater unterstützt. Die Gesellschaft beobachtet deutlich gestiegene zeitliche und inhaltliche Anforderungen an die Arbeit der Aufsichtsratsmitglieder. Im Hinblick auf diese höheren Anforderungen und mit Blick auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder anderer vergleichbarer Gesellschaften wird eine punktuelle und moderate Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung entsprechend der Empfehlung eines für diese Frage beauftragten Vergütungsberaters für erforderlich erachtet. Dabei trägt eine marktkonforme, attraktive Vergütung dazu bei, qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat gewinnen und halten zu können. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Auffassung, dass die Höhe der Vergütung und die konkrete Ausgestaltung des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat, wie in § 12 der Satzung niedergelegt, im Hinblick auf die Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und die Situation der Gesellschaft anzupassen sind.

Dabei soll die neue Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats und das hier vorgelegte neue Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats ab dem 1. Juli 2026 gelten. Der Vorsitzende erhält dann 52.500 Euro statt bisher 35.000 Euro pro Jahr. Der Stellvertreter erhält 37.500 Euro statt 25.000 Euro, und die übrigen Mitglieder erhalten 30.000 Euro statt 20.000 Euro jährlich. Auch die zusätzliche Vergütung für Ausschusstätigkeiten wurde angehoben und

differenzierter ausgestaltet. Der Vorsitz in einem Ausschuss wird nun mit 10.000 Euro statt bisher 7.500 Euro vergütet. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss erhöht sich auf 20.000 Euro statt zuvor 10.000 Euro. Neu ist, dass einfache Mitglieder des Prüfungsausschusses nun ebenfalls eine höhere Vergütung von 10.000 Euro erhalten. Für Mitglieder anderer Ausschüsse ohne Vorsitz steigt die Vergütung von 5.000 Euro auf 7.500 Euro.

Das angepasste Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie eine nähere Beschreibung der Vergütungsänderung ist ab dem Zeitpunkt der Einberufung sowie auch während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

https://ir.bike24.com/hauptversammlung

zugänglich. Es wird auch während der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a. Vergütungsanpassung und Satzungsänderung

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird mit Wirkung ab dem 1. Juli 2026 entsprechend dem unter diesem Tagesordnungspunkt 7 neuzufassenden § 12 der Satzung angepasst.
Hierzu wird § 12 der Satzung geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Vergütung

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste jährliche Vergütung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 52.500 Euro, für seinen Stellvertreter 37.500 Euro und für die übrigen Mitglieder 30.000 Euro. Ist ein Mitglied nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt, erhält es für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der jeweiligen Vergütung. Dies gilt entsprechend für die erhöhte Vergütung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

(2) Aufsichtsratsmitglieder erhalten für Tätigkeiten in Ausschüssen eine zusätzliche jährliche Vergütung. Der Vorsitz in einem Ausschuss wird mit 10.000 Euro vergütet, der Vorsitz im Prüfungsausschuss mit 20.000 Euro. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht dessen Vorsitz innehaben, erhalten 10.000 Euro jährlich. Mitglieder anderer Ausschüsse ohne Vorsitz erhalten 7.500 Euro jährlich. Wird eine solche Funktion nicht während des gesamten Geschäftsjahres ausgeübt, wird die Vergütung zeitanteilig nach Absatz 1 Satz 2 berechnet.

(3) Die Vergütung ist nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres fällig.

(4) Etwaige Auslagen und auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats von der Gesellschaft erstattet.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für

Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter der Gesellschaft oder der Bike24-Gruppe einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

(6) Die vorstehende Regelung dieses § 12 gilt für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2026."

b. Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Das unter

https://ir.bike24.com/hauptversammlung

abrufbare angepasste Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird unter Berücksichtigung der unter Tagesordnungspunkt 7 lit. a vorgesehenen Neufassung von § 12 der Satzung der Gesellschaft gebilligt.

VERGÜTUNGSSYSTEM FÜR DIE MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS DER BIKE24 HOLDING AG

I. Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung

Nach § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Abstimmung kann auch die bestehende Vergütung bestätigen. In dem Beschluss sind die nach § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG erforderlichen Angaben sinngemäß zu machen oder in Bezug zu nehmen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Bike24 Holding AG ist in § 12 der Satzung geregelt. Gemäß § 12 der Satzung haben die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf eine feste Vergütungskomponente. Die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats bemisst sich nach den Aufgaben im Aufsichtsrat bzw. seinen Ausschüssen, die vom jeweiligen Mitglied übernommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben nunmehr eine Überprüfung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vorgenommen. Hierbei wurde die Gesellschaft durch einen externen Vergütungsberater unterstützt. Die Gesellschaft beobachtet deutlich gestiegene zeitliche und inhaltliche Anforderungen an die Arbeit der Aufsichtsratsmitglieder. Im Hinblick auf diese höheren Anforderungen und mit Blick auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder anderer vergleichbarer Gesellschaften wird eine punktuelle und moderate Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung entsprechend der Empfehlung eines für diese Frage beauftragten Vergütungsberaters für erforderlich erachtet. Dabei trägt eine marktkonforme, attraktive Vergütung dazu bei, qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat gewinnen und halten zu können. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Auffassung, dass die Höhe der Vergütung und die konkrete Ausgestaltung des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat, wie in § 12 der Satzung niedergelegt, im Hinblick auf die Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und die Situation der Gesellschaft anzupassen sind.

II. Änderungen der Aufsichtsratsvergütung

Dabei soll die neue Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats und das hier beschriebene neue Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats ab dem 1. Juli 2026 gelten.

Der Vorsitzende erhält dann 52.500 Euro statt bisher 35.000 Euro pro Jahr. Der Stellvertreter erhält 37.500 Euro statt 25.000 Euro, und die übrigen Mitglieder erhalten 30.000 Euro statt 20.000 Euro jährlich. Auch die zusätzliche Vergütung für Ausschusstätigkeiten wurde angehoben und differenzierter ausgestaltet. Der Vorsitz in einem Ausschuss wird nun mit 10.000 Euro statt bisher 7.500 Euro vergütet. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss erhöht sich auf 20.000 Euro statt zuvor 10.000 Euro. Neu ist, dass einfache Mitglieder des Prüfungsausschusses nun ebenfalls eine höhere Vergütung von 10.000 Euro erhalten. Für Mitglieder anderer Ausschüsse ohne Vorsitz steigt die Vergütung von 5.000 Euro auf 7.500 Euro.

III. Grundsätze des Vergütungssystems

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 12 der Satzung geregelt.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurde mit Wirkung ab dem 1. Juli 2026 entsprechend dem unter Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Juni 2026 neuzufassenden § 12 der Satzung angepasst.

Die neue Vergütungsregelung gemäß § 12 der Satzung lautet wie folgt:

„§ 12 Vergütung

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste jährliche Vergütung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 52.500 Euro, für seinen Stellvertreter 37.500 Euro und für die übrigen Mitglieder 30.000 Euro. Ist ein Mitglied nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt, erhält es für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der jeweiligen Vergütung. Dies gilt entsprechend für die erhöhte Vergütung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

(2) Aufsichtsratsmitglieder erhalten für Tätigkeiten in Ausschüssen eine zusätzliche jährliche Vergütung. Der Vorsitz in einem Ausschuss wird mit 10.000 Euro vergütet, der Vorsitz im Prüfungsausschuss mit 20.000 Euro. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht dessen Vorsitz innehaben, erhalten 10.000 Euro jährlich. Mitglieder anderer Ausschüsse ohne Vorsitz erhalten 7.500 Euro jährlich. Wird eine solche Funktion nicht während des gesamten Geschäftsjahres ausgeübt, wird die Vergütung zeitanteilig nach Absatz 1 Satz 2 berechnet.

(3) Die Vergütung ist nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres fällig.

(4) Etwaige Auslagen und auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats von der Gesellschaft erstattet.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter der Gesellschaft oder der Bike24-Gruppe einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

(6) Die vorstehende Regelung dieses § 12 gilt für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2026.“

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist entsprechend der überwiegenden Marktpraxis bei börsennotierten Gesellschaften in Deutschland als reine Festvergütung ausgestaltet.

Erfolgsabhängige Bestandteile sind nicht enthalten. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine reine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder am besten geeignet ist, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken und der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen.

Höhe und Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung stellen sicher, dass die Gesellschaft in der Lage ist, qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu gewinnen; hierdurch trägt die Aufsichtsratsvergütung nachhaltig zur Förderung

der Geschäftsstrategie sowie zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei. Die bestehende Vergütungsregelung berücksichtigt insbesondere auch die Empfehlung G.17 und die Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner derzeit geltenden Fassung.

Das System für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen. Die Vergütung wird regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, von Vorstand und Aufsichtsrat daraufhin überprüft, ob Höhe und Ausgestaltung noch marktgerecht sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen. Sie ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer derzeitigen Ausgestaltung – unter Berücksichtigung der unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 30. Juni 2026 beschlossenen Anpassungen – angemessen, wird aber für den Fall neuer gesetzlicher Pflichten bzw. anderweitiger Aufgabenerweiterungen überprüft werden.

Die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren und sind für die Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats ohne Bedeutung. Dies ergibt sich daraus, dass die Aufsichtsratsvergütung für eine Tätigkeit gewährt wird, die sich aufgrund ihrer Beratungs- und Überwachungsfunktion grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterscheidet. Etwaigen Interessenkonflikten bei der Prüfung des Vergütungssystems wirkt die gesetzliche Kompetenzordnung entgegen. Diese weist die Entscheidungsbefugnis über die Aufsichtsratsvergütung der Hauptversammlung zu. Vorstand und Aufsichtsrat unterbreiten ihr hierfür einen entsprechenden Beschlussvorschlag. Somit ist ein System der gegenseitigen Kontrolle bereits in den gesetzlichen Regelungen verankert.

Da die Vergütung des Aufsichtsrats unmittelbar durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt ist, werden vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht abgeschlossen. Die Vergütungssysteme enthalten ferner keine Zusagen von Entlassungsentschädigungen sowie Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen.

IV. Keine variable Vergütung und keine vergütungsbezogenen Rechtsgeschäfte

Da das Vergütungssystem keine variablen Vergütungsbestandteile beinhaltet, entfällt die Angabe des relativen Anteils von festen und variablen Vergütungsbestandteilen im Sinne des § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AktG. Ferner entfallen Angaben gemäß § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 4, 6, 7 AktG.

V. Einbeziehung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer gemäß § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 9 AktG

Eine rechtlich verbindliche Verknüpfung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer ist nicht in der Vergütungsregelung verankert, entspricht nicht der Funktionsverschiedenheit des nicht operativ tätigen Aufsichtsrats und würde die Entscheidungsfreiheit der Aktionäre über die Vergütung des Aufsichtsrats ungebührlich einschränken.